

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>	25.09.17	9.11
	<b>des Wirtschaftsausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Bürgschaftsangelegenheiten**

### **A) SACHVERHALT**

Mit Beschluss vom 22.06.2017 hat die Stadtvertretung den I. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und zum Investitionsprogramm der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen. Zur Finanzierung des Investitionsprogrammes ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 618.000,00 € vorgesehen. Die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind am 23.06.2017 gefasst worden.

Die HVB beantragt nunmehr die Übernahme einer Bürgschaft nach der Kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen vom 22. Januar 2012 in Höhe von 80 % des Kreditbetrages, entsprechend 494.400,00 €.

Für die beantragte Bürgschaft berechnet sich der Beihilfewert wie folgt:

$$\frac{494.400,00 \text{ € (80 \% von 618.000,00 €)}}{1.500.000,00 \text{ € (max. Darlehensbetrag)}} \times 200.000,00 \text{ € (max. Beihilfewert)} = 65.920,00 \text{ €}$$

Die HVB teilt mit, in den letzten Jahren folgende De-minimis-Beihilfen erhalten zu haben:

05.01.2015	Stadt Heiligenhafen	160.000,00 €
23.02.2017	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel	21.900,00 €

Hinsichtlich des maximalen Beihilfewertes von 200.000,00 € ist dieser nach den De-minimis-Regelungen auf drei Steuerjahre begrenzt. Die HVB beantragt die Übernahme der Bürgschaft ab 1. Januar 2018, sodass hier das laufende Steuerjahr 2018 sowie die beiden

voran gegangenen Jahre zur Berechnung herangezogen werden müssen. Da die gewährten Bürgschaften mit einer Summe von 87.820,00 € den maximalen Beihilfewert unterschreiten, sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Bürgschaft gegeben.

## B) STELLUNGNAHME

Seitens des Unterzeichners wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gemäß Ziffer 3.1 der Kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften vom 22.06.2012 beträgt die von der HVB zu zahlende einmalige Bearbeitungsgebühr 0,1 vom Hundert der beantragten Bürgschaft, in Summe 494,40 €. Des Weiteren sind nach Ziffer 3.2 vorgenannter Regelung jährlich Bürgschaftsprovisionen auf Basis des zum Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstandes von der HVB zu zahlen, die den Bürgschaftsvorteil in voller Höhe abschöpfen.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Gegenüber der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG kann die Bereitschaft zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 494.400,00 € (80 % von 618.000,00 €) erklärt werden. Die Bearbeitungsgebühr und die jährliche Bürgschaftsprovision sind gemäß den Kommunalen Regelungen der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die unter die De-minimis-Verordnung vom 22.06.2012 fallen, zu erheben.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	200.
Amtsleiterin / Amtsleiter	23.8.17
Büroleitender Beamter	28/8. 17